

## **Amtliche Bekanntmachung der Verwaltungskostensatzung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg hat in ihrer Sitzung am 07. März 2005 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. 2005 I S. 54 ),

§§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. 2001, I S. 434),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36).

### **§ 1**

#### **Kostenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

### **§ 2**

#### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist.

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist.

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

2  
**§ 3**

**Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Gemeinde Großkrotzenburg.

**§ 5**

**Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 6**

**Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

**§ 7**

## Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## § 8

### Gebührentatbestände

- (1) Für Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebühren nach Zeitaufwand gem. Anlage 1 werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Großkrotzenburg außer Kraft.

Großkrotzenburg, 07. März 2005

Der Gemeindevorstand  
gez. Friedhelm Engel  
Bürgermeister

**Die Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Großkrotzenburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Großkrotzenburg, 18. März 2005

Der Gemeindevorstand

Friedhelm Engel  
Bürgermeister

**Anlage 1** zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Großkrotzenburg

## Gebührenverzeichnis zu § 8 der Verwaltungskostensatzung

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
<b>1.</b>	<b>Auskünfte, Akteneinsicht</b>	
	einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	
<b>1.1</b>	schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen (z.B. Bauakten, Plänen, Karten, Listen, Registern, Karteien, Datenträgern etc.), soweit keine andere Gebühr vorgesehen ist je Fall	<b>30,-- bis 600,--</b>
<b>1.2</b>	Zuschlag bei archivierten Akten oder wenn spezielle Nachforschungen notwendig sind, weil die gewünschte Auskunft aufgrund vorhandener Unterlagen nicht gegeben werden könnte je Fall	50 % der Gebühr aus Nr. 1.1
<b>1.3</b>	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	<b>5,00 bis 500,00</b>
<b>1.4</b>	Zuschlag zu Nr. 1.3 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens Je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	<b>10,00</b>
<b>1.5</b>	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden Je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	<b>10,00</b>
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 1.5 nicht anzuwenden		
.		
<b>2.</b>	<b>Auskünfte aus dem Gewerberegister nach der Gewerbeordnung (GewO)</b>	
<b>2.1</b>	soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei, Datenträger etc.) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann, je Person/Gewerbebetrieb	<b>10,00 bis 22,50</b>
<b>2.2</b>	soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, je Person/Gewerbebetrieb	<b>15,00 bis 27,50</b>
<b>2.3</b>	über einen bestimmbaren Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei, Datenträger etc.) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann, je Person/Gewerbebetrieb	<b>2,50 bis 10,00 mindestens 60,00</b>
.		
<b>3.</b>	<b>Auskünfte aus dem Melderegister nach dem Hessischen Meldegesetz (HMG) werden vom Hess. Min. des Innern und für Sport festgesetzt (GVBl. vom 16.12.03) und sind nicht von der Gemeindevertretung zu beschließen.</b>	
<b>3.1</b>	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 3 bis 13 Einwohner, je Einwohner 14 bis 50 Einwohner 51 bis 100 Einwohner über 100 Einwohner	<b>8,-- 115,-- 168,00 225,00</b>
<b>3.2</b>	<b>Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 und 2</b>	
<b>3.21</b>	soweit die Melderegisterauskunft über einzelne oder eine Vielzahl	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	namentlich bezeichneter Einwohner erfolgt, je Einwohner	<b>8,00</b>
<b>3.22</b>	automatisierte Melderegisterauskunft über eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner nach § 34 Abs. 1 (Sammel- oder Stapelauskünfte), je Einwohner	<b>3,00 bis 7,00</b>
<b>3.3</b>	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten), je Einwohner	<b>27,00 bis 82,00</b>
<b>3.4</b>	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind, zusätzlich zu Ziffer 3.3, je Einwohner	<b>55,00 bis 330,00</b>
<b>3.5</b>	<b>Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3 und Melderegisterauskünfte nach § 35</b>	
<b>3.51</b>	a) Auskunftserteilung je Auskunft	<b>27,00 bis 550,00</b>
<b>3.52</b>	b) Neben der Auskunftsgebühr nach Ziffer a) (3..51) sind die Kosten je Auskunft zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen	in voller Höhe
<b>3.6</b>	Datenübermittlung, auch aufgrund einer Online-Abfrage, an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen nach § 31, soweit für diese keine Gebührenfreiheit besteht je Übermittlungsvorgang	<b>2,00 bis 5,00</b>
<b>3.7</b>	Melderegisterauskünfte oder Datenübermittlungen an den kirchlichen Suchdienst, den Internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen und des Hessischen Roten Kreuzes, den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. oder an Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, an sonstige Hilfsorganisationen oder Stiftungen, die im medizinischen oder sozialen Bereich kranken oder Bedürftigen Menschen helfen, sowie an Institutionen der Tierpflege und Tierhilfe	Gebührenfrei
<b>3.8</b>	Meldebescheinigung (z.B. Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung) je Bescheinigung	<b>8,00</b>
<b>3.81</b>	wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten) je Bescheinigung	<b>27,00 bis 82,00</b>
<b>3.82</b>	amtliche Meldebestätigung nach § 17 Abs. 4 (An- oder Abmeldung)	gebührenfrei
<b>4.</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
4.1	Beglaubigung von Unterschriften je Unterschrift	<b>5,00</b>
4.2	Beglaubigung von, Fotokopien je Seite	<b>5,00</b>
	je weiterer Seite bei gleicher Vorlage	<b>0,50</b>
	wird die Beglaubigung auf vorgelegten Schriftstücken verlangt, je Seite	<b>2,00</b>
<b>5.</b>	<b>Anfertigung von Fotokopien,</b> je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3	<b>0,50</b> <b>1,00</b>

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	bei gleicher Vorlage je weiteres Stück DIN A 4 und kleiner DIN A 3	0,25 0,50
<b>6.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen und andere Verwaltungsakte</b>	
6.1	soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist je Fall	<b>10,00 bis 250,00</b>
6.2	Verlängerungen nach 6.1 je Fall	25% aus 6.1
6.3	Genehmigung eines Antrages auf Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage je Grundstück	<b>25,00 bis 2.500,00</b>
6.4	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlußgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war, je Abnahme	<b>25,00 bis 2.500,00</b>
6.5	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage, je Fall	<b>10,00 bis 1.000,00</b>
6.6	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben), je vorgenommener Amtshandlung	<b>10,00 bis 100,00</b>
6.7	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	<b>1,00 50,00 2.500,00  0,50 25,00 1.250,00</b>
<b>7.</b>	<b>Bescheinigungen, Erklärungen, Zeugnisse</b>	
7.1	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	<b>10,00 20,00</b>
7.2	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	<b>10,00</b>
7.3	Bescheinigungen über Anliegerleistungen, je Grundstück	<b>25,00</b>
7.4	Sonstige Bescheinigungen einfacher Art, je Fall	<b>5,00 bis 12,50</b>
7.5	Sonstige Bescheinigungen mit erheblichem Aufwand,	

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
	je Fall	<b>10,00 bis 50,00</b>
7.6	Erklärungen der Gemeinde im Baugenehmigungsverfahren nach der Hessischen Bauordnung (§§ 55 und 56 HBO)	<b>10,00 €</b>
7.7	Auszüge aus Flurkarten (z.B. Geographisches Informationssystem)	<b>10,00 €</b>
<b>8.</b>	<b>Benutzung eines Personenkraftwagens, je km</b>	<b>0,35</b>
<b>9.</b>	<p><b>Die Gebühr nach Zeitaufwand</b> gem. § 8 Abs. 2 beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde</li> <li>- für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde</li> <li>- für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde</li> </ul> <p>bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.</p> <p>Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.</p>	<p><b>16,00</b></p> <p><b>13,50</b></p> <p><b>11,00</b></p> <p><b>mindestens 15,00</b></p>